

Zeitschrift: Frauezeitig : FRAZ
Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich
Band: - (1986-1987)
Heft: 18

Rubrik: Frauenszene

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine schwangere Frau kämpft um ihr Recht

Die Klage einer Frau gegen ihren Arbeitgeber auf Lohnnachzahlung wegen fristloser Entlassung aufgrund ihrer Schwangerschaft wurde vom St.Galler Bezirksgericht geschützt. Leider wird im Urteil zu dem für uns Frauen so wichtigen Punkt, ob die Frage nach der Schwangerschaft einer Stellenbewerberin an sich zulässig ist oder nicht, keine Stellung bezogen.

Aktualität ist nicht die Stärke der Frauezeitig. Somit haben wohl die meisten unserer Leserinnen schon im März aus der Presse vom Ausgang dieses Prozesses erfahren. Vom mutigen Entscheid des Bezirksgerichtspräsidenten, der neue Massstäbe in der Rechtssprechung setzt, war da die Rede. Ihm wurde die «Rose der Woche» der SI überreicht.

Nachdem inzwischen das schriftliche Urteil vorliegt, scheint mir die Begeisterung etwas übertrieben, über die Frage des Rechts auf Notlüge wurde nicht entschieden.

Es wurde viel über den Gerichtspräsidenten geschrieben. Von der Frau, die es ermöglichte, dass sich ein Mann profilieren konnte, ist nirgends die Rede. Ich möchte dies hier nachholen.

Der Prozessnachmittag

Es ist 14.30 Uhr an einem Dienstag im März. Der Vorraum des Verhandlungsraums im Bezirksgericht St.Gallen füllt sich mit Frauengruppen. Es hat sich herumgesprachen, dass heute eine für Frauen wichtige Prozessverhandlung anberaumt ist. Der Gerichtsdienster ist überrascht und bringt Klappstühle; er hat nicht mit so vielen Leuten gerechnet. Es sind 32 Frauen und drei Männer als ZuschauerInnen im Saal anwesend, eine geballte Ladung Frauensolidarität.

Uns gegenüber sitzen drei Richter und eine Richterin, hinten in der Mitte etwas erhöht der Gerichtspräsident, davor der Gerichtsschreiber. Mit dem Rücken zu uns die beiden Rechtsanwälte. Der Gegenanwalt ist sichtlich nervös. In einer Pause spricht er von uns Frauen als von «einer aufgebotenen Schulklasse!» Von Frauensolidarität hat er wohl noch nie etwas gehört.

Die Klägerin Ruth B.* sitzt auf dem äussersten Stuhl in meiner Reihe hinter ihrem Vertreter. Der Gegenanwalt nennt sie im Wechsel «das Fräulein B.» und «die Dame». Er bezichtigt sie der Lüge und spricht kränkend von ihr. Sie hört schweigend und aufmerksam zu. Ich spüre starke Sympathie für sie und möchte ihre Geschichte kennen.

So stelle ich mir den Hintergrund zu dieser Prozessgeschichte vor

Ruth B. hatte gespart, um einige Monate reisen zu können. Sie wollte Indien kennenlernen. Nach ihrer Rückkehr merkte sie, dass sie schwanger war. Ein Abbruch kam für sie nicht in Frage. Weil sie Geld verdienen musste, bemühte sie sich sofort um Arbeit.

Sie fand eine Anstellung in einem Spielsalon und dachte, dass sie diese leichte Arbeit bis zur Geburt ausüben könnte. Als aber ihr Arbeitgeber merkte, dass sie schwanger war, wurde sie fristlos entlassen mit der Begründung, sie hätte bei der Vorstellung die Frage nach einer allfälligen Schwangerschaft mit nein beantwortet. Ein Schreiben wurde ihr vorgelegt, in welchem sie bestätigen sollte, dass sie bereit sei, wegen absichtlicher Täuschung freiwillig sofort zu gehen.

Sie unterschrieb nicht. Sie rief eine Rechtsberatungsstelle an, beantragte unentgeltliche Rechtshilfe und meldete sich bei der Arbeitslosenkasse an. Diese wollte kein Geld auszahlen, solange sie noch Lohnforderungen beim früheren Arbeitgeber hatte. Sie hatte sich inzwischen entschieden, ihre Rechte auf dem Prozessweg geltend zu machen. Sie fand einen Rechtsanwalt, der ihren Fall zum Sozialtarif übernahm. Obwohl sie keine Arbeitslosenunterstützung erhielt, musste sie stempeln und durch Stellensuche den Nachweis persönlicher Arbeitsbemühungen erbringen. Bei den Stellenvermittlungsbüros zuckte man die Achseln; als Schwangere war sie kaum vermittlungsfähig. Sie hatte kein Geld und ging daher den schwierigen Weg zum Sozialamt, wo aber ihre momentane soziale Notlage nicht anerkannt und ihr sogar ein Entmündigungsverfahren angedroht wurde. Inzwischen zahlte die Arbeitslosenkasse endlich etwas aus. Von befreundeter Seite erhielt sie Geld, um die Geburt und das Nötigste für das Kind bezahlen zu können. Zwei Monate nach der Geburt hat sie wieder eine Anstellung gefunden. Fünf Wochen später steht sie vor Gericht und kämpft um ihr Recht.

So etwa könnte es gewesen sein. Ich kehre in die Gegenwart zurück und stelle fest, dass es unterdessen 17.00 Uhr geworden ist. Leider ist die Verhandlung noch im Gange, so dass wir die Urteilsverkündung nicht mehr erfahren, denn wir müssen nun den Gerichtssaal verlassen.

Nach der Prozessverhandlung

Anderntags verbreitet sich die Nachricht, dass die beklagte Firma «unserer Frau» eine Lohnnachzahlung von über Fr. 10'000.- leisten muss wie ein Lauffeuer.

Wir sind es gewohnt, dass Pionierleistungen von Frauen verdeckt und vergessen werden. Damit dies im vorliegenden Fall nicht geschieht, habe ich die Geschichte der mutigen Ruth B. geschrieben.

Alice Niklaus

* Name von der Redaktion geändert